

## Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen aus Sicht der Finanzgläubiger

### Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen und seine Bedeutung für Finanzierungsgläubiger

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft getreten. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen führt zu einer tiefgreifenden Änderung der deutschen Restrukturierungslandschaft. Er bietet einen gesetzlichen Rahmen zur Sanierung von Unternehmen ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Mithilfe dieses Rahmens kann der Erlass von Forderungen auch gegen den Willen der Gläubiger durchgesetzt werden – und das, ohne ein Insolvenzverfahren einleiten zu müssen.

Das StaRUG ist nicht als rein gerichtliches Verfahren wie das Insolvenzverfahren konzipiert. Vielmehr stellt es ein Instrumentarium zur Verfügung, das das Unternehmen im Zuge eines von ihm verfolgten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen kann. Hierzu ist keine formale Verfahrenseröffnung erforderlich und die Instrumente können unabhängig voneinander genutzt werden. Es handelt sich grundsätzlich um ein nicht öffentliches Verfahren, an dem nur die betroffenen Gläubiger beteiligt sind. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bietet nicht nur die Möglichkeit zur Reduktion von (Finanz-) Verbindlichkeiten, sondern es kann auch ein Vollstreckungsschutz während der Erarbeitung der Maßnahmen beantragt werden. Gläubiger können sich im Rahmen eines Gläubigerbeirats bei der präventiven Restrukturierung einbringen.

### Gestaltung von Forderungen und Vertragsverhältnissen im Restrukturierungsplan

Zentrales Element des StaRUG ist der Restrukturierungsplan, mit dem Rechtsverhältnisse des Schuldners gestaltet werden können. Ähnlich wie über einen Insolvenzplan stimmen die Gläubiger in Gruppen über den Restrukturierungsplan ab. Wird der Restrukturierungsplan angenommen und bestätigt, so treten die Wirkungen für und gegen die betroffenen Gläubiger in Kraft.

Grundsätzlich können gemäß § 2 StaRUG Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanswartschaften gestaltet werden. Sonderregelungen gelten dabei für Finanzsicherheiten, die dem KWG unterliegen. Das StaRUG sieht dabei grundsätzlich vor, dass die Forderungen an sich gestaltet, z.B. gestundet oder (teilweise) erlassen werden. Ausnahmsweise können aber auch Einzelbestimmungen im Rahmen von mehrseitigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Schuldner und mehreren Gläubigern gestaltet werden. Dies betrifft insbesondere Konsortialfinanzierungen. Nach der Gesetzesbegründung betrifft dies beispielsweise vertragliche Regelungen zur Einhaltung bestimmter Covenants oder die Verpflichtung zur Unterlassung weiterer Besicherungen, wenn dies zu Nachteilen für die Gläubiger führen würde. Die Gestaltung dieser Einzelbestimmungen ermöglicht es dem Schuldner, zu verhindern, dass die gesamte Finanzierung fällig gestellt wird. Restriktive Bedingungen oder Nebenbestimmungen können so gelockert und angepasst werden.



Über den Restrukturierungsplan stimmen die Gläubiger in Gruppen ab. Stimmt die Mehrheit der Gruppen mit je mindestens 75 Prozent für den Restrukturierungsplan, so gilt er als angenommen. § 9 StaRUG sieht dabei eine bestimmte Einteilung der Gruppen vor. So bilden beispielsweise die Inhaber von Absonderungsansprüchen und von „normalen“ Insolvenzforderungen je eine Gruppe. Es ist dem Schuldner allerdings unbenommen, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Interessen die Gruppen sachgerecht in weitere Gruppen zu unterteilen. Die geeignete Gruppenbildung ist aus Sicht des Schuldners das zentrale Instrument, um eine Annahme des Restrukturierungsplans zu erreichen.

### **Weitere relevante Regelungen im StaRUG**

Neben dem Restrukturierungsplan sieht das StaRUG noch weitere Regelungen vor, die aus Sicht von Finanzierungsgläubigern relevant werden können.

Eine dieser Vorschriften ist § 44 StaRUG – das sogenannte „Verbot von Lösungsklauseln“. Demnach kann nicht vertraglich vereinbart werden, dass die Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache oder die Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens durch den Schuldner ein Grund zur Kündigung des Vertrags, zur Fälligestellung von Leistungen oder für die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts ist. Das Kündigungsrecht des Darlehensgebers wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bleibt von dieser Regelung allerdings unberührt.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Stabilisierungsanordnung nach §§ 49ff. StaRUG. Demnach kann das Gericht mit einer entsprechenden Anordnung eine Vollstreckungs- oder Verwertungssperre anordnen. § 55 Abs. 3 S. 2 StaRUG legt jedoch fest, dass das Kündigungsrecht des Darlehensgebers vor Auszahlung des Darlehens wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Schuldners oder der Werthaltigkeit der Sicherheiten unberührt bleibt.

### **Unterstützung kriselnder Schuldner**

Das StaRUG bietet neuen und bestehenden Investoren aber auch die Möglichkeit, den Schuldner zu unterstützen und neue Finanzierungen zu gewähren. Diese können gemäß § 12 StaRUG, soweit sie zur Finanzierung der Restrukturierung auf der Grundlage des Restrukturierungsplans erforderlich sind, im Restrukturierungsplan vorgesehen werden.

Darüber hinaus regelt § 89 StaRUG, dass allein aufgrund der Kenntnis der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache oder der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens noch nicht auf einen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung geschlossen werden kann. Die Regelung soll sicherstellen, dass sich bestehende Geschäftspartner oder neue Investoren nicht allein von der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache abschrecken lassen. Vielmehr sollen die aktive Beteiligung an einer Sanierung gefördert und Haftungstatbestände verhindert werden.

### **Bisherige Kritik aus Sicht der Finanzgläubiger**

Ob die Regelungen auch aus Sicht von Finanzgläubigern als positiv eingestuft werden, bleibt abzuwarten. Bisher wurden sie durchaus kritisiert. Mögliche nachteilige Folgen des Gesetzes könnten darin bestehen, dass Kreditgeber Vertragsverhältnisse nur mehr mit wirtschaftlich gesunden Unternehmen eingehen. Laufzeiten von Finanzierungsverträgen könnten verkürzt und Finanzkennzahlen strenger festgelegt werden. Dies wäre allerdings ein Ergebnis, das die Verfasser des StaRUG sicherlich nicht erreichen wollten.

### **Unser Angebot für Sie**

Gerne klären wir Ihre individuellen Fragen in einem gemeinsamen Workshop. Wir zeigen Ihnen die Handlungsoptionen auf, von denen Sie als Finanzgläubiger profitieren können und erläutern Ihnen die Regelungen des StaRUG unter dem individuellen Blickwinkel der Finanzgläubiger.